

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 10.03.2015

Antrag: Aufnahme gemeindeferne SuS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Verabschiedung des folgenden Antrags in der nächsten Ratssitzung:

Antrag:

„Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Begründung:

Im Schulausschuss wurde mehrfach über die Problematik hinsichtlich des Anmeldeüberhangs speziell in den Gesamtschulen debattiert. Die Problematik stellt sich so dar, dass sich aus Nachbarkommunen viele Schüler um einen Platz an einer Gesamtschule in Hennef bewerben und teilweise Hennefer Schülerinnen und Schüler abgelehnt wurden.

In diesem Jahr, für das Schuljahr 2015/16, sollen das wohl 17 Kinder gewesen sein, obwohl im Dezember 2014 auf unsere Anfrage hin versichert wurde, dass ausreichend Plätze für Hennefer Kinder vorhanden seien.

Das Land NRW hat mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz, welches am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, eine Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW beschlossen. Hiermit wird nun in der bisher strittigen Frage zur Ablehnung von Nicht-Hennefer Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine dort ebenso vorhandene Schule besuchen können, eine normierte Regelungsmöglichkeit gegeben.

Durch die Neufassung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW kann nun der Schulträ-

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

ger, festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in Ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Bezirksregierung Köln hat den Kommunen Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschrift an die Hand gegeben. Hiernach ist für die Anwendung des neuen § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW ein positiver Schulträgerbeschluss notwendig. Der Schulträger muss grundsätzlich entscheiden, ob er hiervon Gebrauch machen möchte. Zu beachten ist, dass wenn sich die Kommune einmal zur Anwendung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW entschlossen hat, alle Schulen sämtlicher Schulformen der Kommune diese Vorschrift anwenden müssen und die Schulleitungen hier keinen Ermessenspielraum ausüben können.

Da die meisten Hennefer Nachbarkommunen inzwischen auch über die meisten Schularten, auch Gesamtschulen, verfügen, sichert der Beschluss den Hennefer Schülerinnen und Schülern einen Vorrang zu. Sollten im Falle einer Beschlussfassung durch den Rat und einer entsprechenden Umsetzung im Anmeldeverfahren, noch freie Plätze in den Eingangsklassen der Schulen vorhanden sein, können diese im Anschluss mit sogenannten „gemeindefernen“ Kindern besetzt werden.

Die Regelung des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW soll beginnend mit dem Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez.
Björn Golombek
Ratsmitglied

gez.
Veronika Herchenbach-Herweg
Ratsmitglied